

Anordnung weiterer Ermittlungen der Staatsanwaltschaft durch das OLG

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12.01.2021 – 1 Ws 76/20 –, juris

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Antragsteller beantragte eine gerichtliche Entscheidung gem. § 172 II 1 StPO nachdem die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen die Bes. H und Dr. S wegen § 239 I StGB gem. § 170 II StPO eingestellt hatte. Vom 13. bis 19.06.2017 war der Antragsteller auf Beschluss des AG Frankenthal in einem psychiatrischen Krankenaus untergebracht und wurde dort mehrfach fixiert. Ob die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Fixierung vorlagen, war nicht abschließend geklärt. Eingewiesen wurde der Antragsteller, weil er auf der Straße gepöbelt und Todesdrohungen gegen seine (abwesenden) Kinder ausgesprochen hatte. Die genauen Umstände und Durchführung der ersten Fixierung waren dann aber nicht weiter dokumentiert. Vor der zweiten Fixierung wurden Türen geschlagen und der Antragsteller verhielt sich „bedrohlich“, ohne, dass dies näher spezifiziert war. Ebenfalls nicht vollständig geklärt war, wer diese Maßnahmen abzeichnete. Die Staatsanwaltschaft war der Ansicht, dass die vom BVerfG zeitlich nach der Tat aufgestellten Grundsätze zur Fixierung im Rahmen der öffentl.-rechtl. Unterbringung nicht von maßgeblicher Bedeutung waren, da sie den Bes. noch nicht bekannt gewesen sein konnten und dass eine erhebliche, gegenwärtige Gefahr ausgehend vom Antragssteller mit Blick auf den Rechtfertigungsgrund des § 17 II PsychKG RP nicht widerlegt werden konnte.

II. Entscheidungsgründe

Der Klageerzwingungsantrag ist zulässig und begründet. Zwar habe die Staatsanwaltschaft bei der Anklageerhebung einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum, dieser stoße aber an seine Grenzen bei Willkürentscheidungen und wenn im Einzelfall das Grundrecht auf effektive Strafverfolgung verletzt sei. Ein solcher Fall könne vorliegen, wenn die geltend gemachte Verletzung besonderes Gewicht habe oder den Beschwerdeführer in existenzieller Weise betreffe. Dies sei wie hier im Falle von nicht unerheblichen Zwangsfixierungen durch das BVerfG bestätigt. Die bisherigen Erwägungen der Staatsanwaltschaft seien insbes. zur Frage des ETBIs nicht hinreichend tragfähig und damit im Kernbereich der zu untersuchenden Tat unvollständig. Angesichts des grundrechtlichen Anspruchs des Antragstellers liege eine zu weitgehende Beweisantizipation vor und es stünden darüber hinaus noch nicht ausgeschöpfte Ermittlungsansätze zur Verfügung. Insbes. wenn die entsprechende (medizinische) Sachkenntnis fehlt, muss auf Sachverständige zurückgegriffen werden. Der Einstellungsbescheid sei daher aufzuheben. Da die Sache aber noch nicht anklagereif sei, werde die Staatsanwaltschaft angewiesen, weitere Ermittlungen durchzuführen und, sollten sich keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Anordnung und Dauer der Fixierungen finden lassen, ggf. Anklage zu erheben. Eine solche Anweisung sei auch über den Wortlaut des § 173 III StPO hinaus von der Rechtsprechung anerkannt.

III. Problemstandort

Der Beurteilungsspielraum der Staatsanwaltschaft bei einer Einstellung gem. § 170 II StPO ist begrenzt, wenn das Grundrecht auf effektive Strafverfolgung verletzt ist oder bei Willkürentscheidungen. Das OLG kann weitere Ermittlungen anweisen und auch konkrete Maßnahmen vorgeben.